

Praktikumsordnung für ein Vorpraktikum zur Aufnahme des Studiums im Studiengang

Transportwesen / Logistik

an der Hochschule Bremerhaven

§ 1 - Zweck des Praktikums

Die praktische Ausbildung hat das Ziel, die Studierenden vor der Aufnahme ihres Studiums mit den grundlegenden Prozessen der Logistik in unterschiedlichen betrieblichen Bereichen bekannt zu machen. Dieses Wissen ist für das Verständnis eines anwendungsbezogenen Studiums, wie dem Bachelor - Studiengang Transportwesen/Logistik an der Hochschule Bremerhaven, unbedingt erforderlich.

Die im Praktikum gewonnenen Kenntnisse setzen die Studierenden in die Lage, die notwendigen Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Das Praktikum ist somit ein wichtiges Element des Studiums.

Der Studiengang TWL hat eine besondere inhaltliche Ausrichtung. Um den angehenden Studierenden einen Eindruck von den besonderen Anforderungen ihres Studiums sowie einer zukünftigen beruflichen Praxis zu geben, enthält der Ausbildungsplan die Empfehlung von vier betriebswirtschaftlichen und fünf technischen Einsatzbereichen.

Der Schwerpunkt des Praktikums soll weniger auf dem Erlernen spezieller Kenntnisse liegen, sondern vielmehr auf einer in die Breite gehenden Ausbildung und auf dem Gewinn eines Überblicks bezüglich der betrieblichen Prozesse und deren Zusammenwirken.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantinnen/Praktikanten sollen Unternehmen auch hinsichtlich ihrer Sozialstruktur mit ihren Beziehungen von Mitarbeitern und Führungskräften erleben, da sie in der Regel bisher nur ihr schulisches Umfeld kennen gelernt haben.

Neben einer inhaltlichen Vorbereitung auf das Studium soll das Praktikum auch eine berufsvorbereitende Funktion haben. Der Praktikant/die Praktikantin können die Erkenntnis gewinnen, ob die späteren beruflichen Tätigkeiten ihren Vorstellungen entsprechen und sie die notwendige Motivation für ein erfolgreiches Studium aufbauen können und wollen.

§ 2 - Zeitliche Gliederung des Praktikums

Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt mindestens zwölf Wochen.

Das Praktikum ist nach Möglichkeit vollständig vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Es muss mindestens die Hälfte der Gesamtdauer vor Antritt des Studiums absolviert worden sein, die restlichen sechs Wochen sind dann in den Semesterferien des ersten Studienjahres abzuleisten. Unbedingt empfehlenswert und zeitlich in der Regel auch problemlos möglich ist eine vollständige Absolvierung des Praktikums vor Studienaufnahme. Die Studierenden können dann mit den gesammelten Erfahrungen sich voll auf das Studium konzentrieren, wobei erfahrungsgemäß die Grundlagenfächer der ersten Semester auch einen besonderen Einsatz verlangen.

Die Bestätigung des Praktikums ist zur Einschreibung zum Studium vorzulegen. Wird nur ein Teil des Grundpraktikums vor der Aufnahme des Studiums absolviert, so ist zur Rückmeldung des vierten Semesters der restliche Teil vorzulegen.

Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll mindestens vier Wochen betragen.

Als Wochenarbeitszeit gilt die Regelarbeitszeit der jeweiligen Ausbildungsstätte. Fehlzeiten durch Krankheit oder anderen Gründen müssen in vollem Umfang nachgeholt werden.

§ 3 - Ausbildungsplan des Praktikums

Um eine ausreichende Übersicht über die verschiedenen Gebiete einer technisch orientierten Logistik zu erhalten, soll das einführende Logistik-Praktikum mindestens zwei der im folgenden Ausbildungsplan genannten Elemente umfassen, wobei jeweils mindestens ein Element aus den betrieblichen Einsatzfeldern der Elemente 1 – 4, und ein Element aus den mehr technischen Einsatzfeldern der Elemente 5 – 9 nachgewiesen werden müssen.

Ein Element darf nicht kürzer als 3 Wochen dauern.

Element 1 – Distributions- und Transportlogistik

Transportplanung und –management, Versanddisposition, Tourenplanung, Bildung

von Ladungseinheiten.

Element 2 – Betriebswirtschaftliche Prozesse

Kennen lernen der wichtigsten Prozesse im Ablauf Marketing, Vertrieb und Versand, Fakturierung und Mahnwesen, Bearbeitung von Reklamationen, Zusammenarbeit der beteiligten Abteilungen.

Element 3 – Rechnungswesen

Kennen lernen des Finanz- und Rechnungswesens; Einblick in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.

Element 4 – Materialwirtschaft, Einkauf

Bedarfsermittlung, Analyse des Beschaffungsmarktes, kennen lernen der Abläufe zur Beschaffung von Produktionsmaterialien und Hilfsstoffen.

Element 5 – Organisation und Datenverarbeitung

Kennen lernen betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisationen, Arbeits- und Aufgabenanalyse hinsichtlich zeitlicher, sachlicher und personeller Zielstellungen, Einsatz der EDV zur Automatisierung der Arbeitsabläufe, Aufbau betrieblicher Informationssysteme.

Element 6 – Produktionslogistik

Kennen lernen der wichtigsten Prozesse der Produktionsplanung und –steuerung in der täglichen Praxis, wie z.B. der Bedarfsplanung, der Maschinenbelegung, der Fertigungssteuerung.

Weitere, wichtige Prozesse der Produktionslogistik sind die Abläufe zur Materialversorgung.

Element 7 - Intralogistik:

Kennen lernen der wichtigsten Felder der Intralogistik, Mitarbeit bei der Planung und Optimierung von betrieblichen Materialfluss-Systemen, Steuerung und Überwachung von Materialflüssen, kennen lernen von Fördertechniken im betrieblichen Einsatz.

Element 8 – Lagerverwaltung und Lagertechnik:

Kennen lernen von Lagersystemen im praktischen Einsatz, Mitarbeit bei der Lagerverwaltung, Kontrolle und Optimierung der Lagerbestände; Steuerung von Wareneingang und -ausgang.

Element 9 – Qualitätsmanagement und -sicherung:

Kennen lernen der wichtigsten Prozesse zur Qualitätsplanung und zur Qualitätssicherung in der Praxis. Anwendung von Qualitätsregelkreisen, statistische Qualitätskontrolle, etc.

§ 4 - Anrechnung von Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige, berufsspezifische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikantenordnung entsprechen, werden angerechnet. Ebenso eine entsprechende Berufsausbildung, wobei aber die geforderten Elemente des Praktikums immer enthalten sein müssen. Darüber ist eine qualifizierte Bestätigung des Lehrbetriebes vorzulegen.

Ausbildungen als Speditionskaufmann oder Schifffahrtskaufmann werden grundsätzlich anerkannt.

§ 5 - Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit
- Bestätigung der inhaltlichen Elemente entsprechend dieser Praktikumsrichtlinie; Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich, Tätigkeitsart und Dauer.

Für die Bescheinigung besteht keine Formvorschrift. Ein Muster ist zur Hilfestellung als Anlage beigefügt.

§ 6 - Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikumsstätigkeit sind Arbeitsberichte zu führen. Die Berichte dienen einmal zur Dokumentation des Praktikums. Sie sollen einen Umfang von ein bis max. zwei DIN A 4-Seiten pro Woche haben und sind von der im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen und Datum abzuzeichnen.

Die Erarbeitung der Arbeitsberichte soll ebenso zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Inhalten des Praktikums dienen. Sie müssen deshalb selbst verfasst sein.

Die Berichte sollen die eigenen Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen

ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben.

§ 7 – Anerkennung von fachpraktischen Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung, fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik oder Betriebswirtschaft werden mit maximal 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken.

§ 8 – Ergänzende Regelungen für ein Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch abgefasst sein.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10 in Kraft.

ANHANG:

Prüfungsausschuß der
 Hochschule Bremerhaven
 Studiengang Transportwesen/Logistik
 An der Karlstadt 8
 27568 Bremerhaven

Nachweis über die Durchführung des Vorpraktikums

Dauer des Praktikums: vom: _____ bis: _____
 Wochen: _____

Praktikant/in:

Vorname:		Geburtsdatum:	
Name:		Geburtsort:	
Straße:		PLZ, Ort:	

Firma:

Firma: _____	
Anschrift: _____ _____	
Betreuer: _____	_____
(Name in Blockschrift)	(Unterschrift)
<u>Betriebliche Einsatzfelder</u>	Wochen
Distributions- und Transportlogistik	_____
Betriebswirtschaftliche Prozesse	_____
Rechnungswesen	_____
Materialwirtschaft, Einkauf	_____
<u>Technische Einsatzfelder</u>	
Organisation und Datenverarbeitung	_____
Produktionslogistik	_____
Intralogistik	_____
Lagerverwaltung und Lagertechnik	_____
Qualitätsmanagement und -sicherung	_____
Datum: _____	Unterschrift/Firmenstempel: _____

Datum: _____ Unterschrift Praktikant/in: _____